

**Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Leder- und Textiltechnik
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 07.05.2020**

(Hochschulanzeiger Nr. 4 vom 29.05.2020, S. 2)

Geändert durch Ordnung vom:

- 18.01.2023 (Hochschulanzeiger Nr. 1/2023 vom 31. Januar 2023, S. 21)

Diese nichtamtliche Lesefassung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Leder- und Textiltechnik, die sich ab dem Sommersemester 2020 für das Studium eingeschrieben haben.

Studierende, die zu einem früheren Zeitpunkt ihr Studium aufgenommen haben, können sich im Prüfungsamt über die für Sie geltende Fassung und einen möglichen Wechsel in diese aktuelle Fassung informieren.

Zur Information: Im Portal/QIS wird die Bezeichnung PO 2020 verwendet.

Aufgrund des § 7 Absatzes 2 Nummer 2 und des § 86 Absatzes 2 Nummer 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern am 29.01.2020 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Leder- und Textiltechnik an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 24.04.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Bezeichnung des Bachelorgrades
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen
- § 7 Prüfungs- und Studienleistungen: Arten, Fristen, Anerkennung
- § 8 Aktive Teilnahme
- § 9 Kombinierte Prüfungen
- § 10 Lernportfolio
- § 11 Anmeldung und Rücktritt von Prüfungen
- § 12 Praktische Studienphase
- § 13 Bachelorarbeit und Kolloquium zur Bachelorarbeit
- § 14 Zeugnis, Bildung der Gesamtnote
- § 15 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen im Bachelorstudiengang Leder- und Textiltechnik. Studiengangübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt. Die ABPO findet Anwendung, wenn in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)

- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen (§ 6 ABPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 ABPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO), Projektarbeiten (§ 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 14 – 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 18 und 19 ABPO)

(2) Die Anlage 1 zur FPO Leder- und Textiltechnik ist Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Bezeichnung des Bachelorgrades

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang Leder- und Textiltechnik wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt „B. Eng.“) verliehen.

(2) Im Studiengang Leder- und Textiltechnik bestehen folgende Studienrichtungen:

- Lederverarbeitung und Schuhtechnik
- Textiltechnik

Die Studienrichtung wird mit der Einschreibung gewählt. Ein Wechsel der Studienrichtung ist einmalig auf Antrag bis zum Ende des vierten Fachsemesters möglich, sofern in der bisherigen Studienrichtung keine Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt. Die in der bisherigen Studienrichtung erbrachten Leistungen werden auf Antrag in einem Anhang zum Zeugnis als zusätzlich abgelegte Prüfungen ausgewiesen (§ 19 Absatz 3 ABPO). Im Falle des Wechsels der Studienvertiefung gilt das dem Wechsel folgende Semester für die Berechnung der Meldefrist nach § 7 Absatz 4 als drittes Fachsemester in Bezug auf die Prüfungen der Module in der Studienvertiefung. Die Meldefrist nach § 7 Absatz 4 für die Praxisarbeit, das Kolloquium zur Praxisarbeit, die Bachelorarbeit und das Kolloquium zur Bachelorarbeit wird bei einem Wechsel der Vertiefungsrichtung zum vierten Fachsemester um ein Semester, zum fünften Fachsemester um zwei Semester verlängert.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Darin enthalten ist eine praktische Studienphase. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Abschlussprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester und umfasst Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 148 Semesterwochenstunden (SWS). Das siebte Fachsemester ist für eine Praktische Studienphase (§ 11), die Anfertigung der Bachelorarbeit (§ 13) und für das Kolloquium zur Bachelorarbeit (§ 13) vorgesehen.

§ 4 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Absatz 2 Satz 5 HochSchG.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

- (1) Für die Zulassung zum Studium gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 65 Absatz 1 HochSchG.
- (2) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

- (1) Zu Prüfungs- und Studienleistungen des fünften oder eines höheren Semesters kann nur zugelassen werden, wer alle Prüfungs- und Studienleistungen des ersten und zweiten Semesters gemäß der entsprechenden Anlage 1 erbracht hat.
- (2) Zur praktischen Studienphase kann nur zugelassen werden, wer alle Prüfungs- und Studienleistungen der ersten vier Semester gemäß der entsprechenden Anlage erbracht hat.
- (3) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. mindestens 170 ECTS-Punkte erworben hat.
 2. die vorgeschriebene praktische Studienphase gem. §10 Absatz 1 abgeleistet und die Praxisarbeit angemeldet hat.
- (4) Die Zulassung von Studierenden anderer Studiengänge der Fachhochschule Kaiserslautern zu Prüfungs- und Studienleistungen in den Bachelor-Studiengängen Leder- und Textiltechnik ist zulässig.

§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen: Arten, Fristen, Anerkennung

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Prüfungsformen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet.
- (2) Prüfungsleistungen (PL) gehen mit der Gewichtung gemäß der Anlage 1 in die Endnote ein. Studienleistungen (SL) sind entweder mit „bestanden“, „nicht bestanden“ oder mit Noten zu bewerten.
- (3) Haus- und Projektarbeiten sind vor Beginn anzumelden. Die Abgabe der Arbeiten hat jeweils in der im Prüfungsplan vorgegebenen Frist bei der oder dem Betreuenden zu erfolgen. Die vorgegebene Frist soll vier Monate nach Ausgabe der Haus- und Projektarbeit nicht übersteigen. Haus- und Projektarbeiten können in Gruppen erarbeitet werden, sofern der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die einzelnen Beiträge der Studierenden sind besonders zu kennzeichnen. Haus- und Projektarbeiten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.
- (4) Studierende haben sich zu Prüfungs- und Studienleistungen der einzelnen Module, mit Ausnahme der Wahlpflichtmodule, in dem Fachsemester anzumelden, in dem das Modul gemäß Anlage 1 dieser Fachprüfungsordnung vorgesehen ist. Die Prüfungen gelten als erstmals nicht bestanden, wenn diese Meldefrist um zwei Semester versäumt wird.
- (5) Prüfungen werden in den gemäß Anlage 1 genannten Prüfungsformen durchgeführt. Die Prüfenden sowie die Details zur Prüfungsform, die genauen Prüfungstermine und die zugelassenen Hilfsmittel werden jeweils spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters durch den Prüfungsausschuss oder die Lehrkräfte bekanntgegeben.
- (6) Das Studium enthält Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 1. Der Prüfungsausschuss bietet einen Katalog dieser Wahlpflichtmodule jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters an. Die Veranstaltungen der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule werden nur durchgeführt, wenn mindestens fünf Studierende ein Wahlpflichtmodul zu Beginn der Vorlesungszeit gewählt haben. Es können auch die spezifischen Pflichtmodule der jeweils anderen Studienrichtung als Wahlpflichtmodul

gewählt werden. Bei einem Wechsel der Vertiefungsrichtung werden als Wahlpflichtmodule gewählte spezifische Module der anderen Vertiefungsrichtung auch unter Anrechnung möglicher Fehlversuche anerkannt. Wahlpflichtmodule können ab dem dritten Fachsemester gewählt werden. Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls kann vorgenommen werden, sofern eine dem Modul zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen. Fehlversuche werden beim Wechsel nicht berücksichtigt. Die Studierenden müssen mindestens 16 ECTS-Punkte durch die Belegung von Wahlpflichtmodulen erreichen, es darüber hinaus weitere Wahlpflichtmodule erbracht werden. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtmodule können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

(7) Den Studierenden ist mindestens einmal pro Semester die Möglichkeit anzubieten, jede Prüfungs- oder Studienleistung zu erbringen.

(8) Gemäß § 17 ABPO können Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden. Das Verfahren der Anerkennung wird durch Beschluss des Prüfungsausschusses festgelegt und bei Bedarf angepasst. Das Verfahren zur Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse wird gemäß der hochschuleigenen Satzung angewandt.

§ 8 Aktive Teilnahme

(1) Bestimmte Lehrveranstaltungen enthalten eine aktive Teilnahme. Unter aktiver Teilnahme werden lernbegleitende Maßnahmen bzw. Lernerfolgskontrollen verstanden, die den Erwerb von theoretischen oder praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen fördern.

(2) Ziel der aktiven Teilnahme ist die Förderung von selbstständigem, kritischem und reflektiertem Lernen. Bei Lehrveranstaltungen mit aktiver Teilnahme sind die Lehrenden dazu verpflichtet, den Studierenden eine inhaltliche Rückmeldung und Bewertung über die eingereichten Nachweise zu geben, die eine Selbsteinschätzung der Studierenden über ihren Lernstand ermöglicht (Feedback). Eine Benotung der Inhalte wird nicht vorgenommen.

(3) Die aktive Teilnahme wird dann eingesetzt, wenn diese zum Erreichen des Modulziels zwingend notwendig ist. Sie ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung des zugehörigen Moduls. Bei dem Einsatz dieser lernbegleitenden Maßnahmen werden Nachweise der regelmäßigen Mitarbeit gefordert. Diese können beispielsweise aus der Abgabe von praktischen Aufgaben, bearbeiteten Übungsblättern oder Testaten bestehen. Details werden im Prüfungsplan festgelegt und dadurch bekannt gegeben.

(4) Die Studierenden haben den Nachweis zu erbringen, sich mit den Lehrinhalten konstruktiv auseinander zu setzen. Das Ergebnis der Auseinandersetzung muss die Kriterien erfüllen, die die Lehrperson festgelegt hat. Diese werden von der Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Welche Lehrveranstaltungen eine aktive Teilnahme enthalten, geht aus der Anlage hervor. Vorlesungen und Lehrveranstaltungen, deren Inhalte und Kompetenzen vollständig mit einer Prüfungs- oder Studienleistung abgeprüft werden, können keine aktive Teilnahme enthalten.

(5) Bearbeitungszeit und -umfang der Nachweise der aktiven Teilnahme müssen im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten sein und müssen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. Maximal 25 % der Lehrveranstaltungen im Curriculum dürfen eine aktive Teilnahme enthalten. Dabei soll die maximale Anzahl von 2 Lehrveranstaltungen mit aktiver Teilnahme pro Semester nicht überschritten werden.

§ 9 Kombinierte Prüfungen

(1) Kombinierte Prüfungen zählen zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen. Sie dienen dem Erreichen theoretischer und praktischer Kompetenzen und deren inhaltlicher Verzahnung zum Erlernen von fachspezifischen und kontextgebundenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im jeweiligen Modul.

(2) Kombinierte Prüfungen bestehen aus theoretischen und praktischen Prüfungselementen. Sie enthalten zwei Prüfungselemente, wobei mindestens ein praktisches Prüfungselement enthalten sein muss. Die Formen der kombinierten Prüfungen sind in Absatz 7 und im Anhang 1 geregelt. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes ist dieses einzeln wiederholbar. Die Wiederholung der Prüfungselemente regelt sich Prüfungen entsprechend nach § 16 ABPO.

(3) Als Formen für das theoretische Prüfungselement können Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung verwendet werden. Als Formen für das praktische Prüfungselement können Laborberichte, Versuchsprotokolle, Testat, Fallbeispiele oder Präsentationen verwendet werden.

(4) Eine Hausarbeit kann auch in Verbindung mit einer Teilleistung in Form einer Präsentation abgenommen werden. Es gelten die Regelungen des §13 (3) der ABPO.

(5) Prüfungselemente können mit „bestanden“, „nicht bestanden“ oder Noten bewertet werden. Die Modulabschlussnote wird gemäß der in der FPO angegebenen Gewichtung der einzelnen Elemente für die jeweiligen Module mit kombinierter Prüfung gebildet. Sofern für jedes Prüfungselement Noten vergeben werden, ermittelt sich die Note der kombinierten Prüfung entsprechend einer Modulnote gemäß § 12 Absatz 4 AMPO nach ECTS-Punkten gewichtet.

(6) Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Prüfungselemente ist im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten und entsprechen den ausgewiesenen Credit Points (ECTS). Bearbeitungszeit und -umfang stehen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander.

(7) Formen der kombinierten Prüfungen:

| Kürzel | Theoretisches Prüfelement | Praktisches Prüfelement |
|---------------|--|---|
| KP 1 | Mündliche Prüfung (benotetes Prüfelement gemäß Anlage 1) | Laborbericht mit aktiver Teilnahme (benotetes Prüfelement gemäß Anlage 1) |
| KP 2 | Klausur (benotetes Prüfelement gemäß Anlage 1) | Laborbericht mit aktiver Teilnahme (benotetes Prüfelement gemäß Anlage 1) |
| KP 3 | Hausarbeit (benotetes Prüfelement gemäß Anlage 1) | Präsentation (benotetes Prüfelement gemäß Anlage 1) |

§ 10 Lernportfolio

(1) Das Lernportfolio zählt zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen laut § 6 Absatz 3 ABPO und dient der persönlichen Auseinandersetzung mit den und der Dokumentation und Reflexion sowie Beurteilung der durch das Modul ermöglichten Kompetenzziele und den individuell angestrebten und erreichten Kompetenzzuwächsen.

(2) Mit einem Lernportfolio werden Dokumente oder Materialien zu einem lehrrelevanten Thema erstellt bzw. gesammelt, dokumentiert und selbst reflektiert, die den Lernfortschritt und Leistungsstand eines Studierenden nachweisen.

(3) Die Erstellung eines Lernportfolios findet unter einer kontinuierlichen Begleitung durch eine Lehrperson statt.

(4) Der Gestaltungsrahmen sowie der Inhalt eines Lernportfolios werden von der Lehrperson vorgegeben.

(5) Die Reflexion und Beurteilung der im Rahmen eines Lernportfolios gesammelten bzw. erstellten Dokumente kann sowohl sachlich-inhaltlich als auch individuell-persönlich oder formal erfolgen.

(6) Die Bewertung eines Lernportfolios erfolgt nach zuvor durch die Lehrperson festgelegten Kriterien. Diese Kriterien werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 11 Anmeldung und Rücktritt von Prüfungen

- (1) Für die Teilnahme an Prüfungen ist eine Anmeldung im Prüfungsamt gem. § 5 ABPO erforderlich.
- (2) Der Rücktritt ohne Angaben von Gründen von einer Prüfung regelt sich nach §5 Absatz 4 ABPO.

§ 12 Praktische Studienphase

(1) Die praktische Studienphase (Praxisphase) findet in einem Unternehmen oder einer vergleichbaren Einrichtung außerhalb der Hochschule statt und hat eine Dauer von zwölf Wochen (Vollzeit ohne Urlaubszeiten). Auf Antrag kann in begründeten und geeigneten Fälle auch eine Praxisphase an der Hochschule Kaiserslautern vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Die Zulassung zur praktischen Studienphase kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 2 erfüllt sind. Die Praxisarbeit ist vor Beginn der Praxisphase anzumelden. Eine Verlängerung um sechs Wochen kann, auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss, genehmigt werden. Der Nachweis über die Praxisphase ist gegenüber der betreuenden Lehrkraft zu führen.

(2) Die Studierenden haben über die praktische Studienphase eine Hausarbeit (Praxisarbeit) zu erstellen und die Praxisarbeit in der Form einer mündlichen Prüfung (Kolloquium) zu präsentieren; beide Prüfungen sind Prüfungsleistungen. Die Praxisarbeit ist in der von der betreuenden Lehrkraft festgelegten Frist abzugeben, sie soll zwei Monate nach Ende der Praxisphase nicht übersteigen. Die Abgabefrist wird durch Zusendung einer PDF-Datei der Praxisarbeit an die betreuende Lehrkraft gewahrt. Die Praxisarbeit ist dreifach in gebundener Ausführung und in elektronischer Form im Prüfungsamt abzugeben. Das Kolloquium soll in der Regel zwei bis maximal vier Wochen nach Abgabe der Praxisarbeit durchgeführt werden.

(3) Die Studierenden benötigen vor Beginn ihrer praktischen Studienphase eine betreuende Lehrkraft gemäß § 4 Absatz 2 ABPO. Die betreuende Lehrkraft entscheidet auch über das erfolgreiche Absolvieren der praktischen Studienphase.

(4) Die Praxisarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine dieser Personen muss die betreuende Lehrkraft gemäß Absatz 3 sein. Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Praxisarbeit in einem Zeitraum von circa 20 Minuten. Im Anschluss an den Vortrag erfolgt eine Befragung zum Thema der Praxisarbeit, die in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern sollte. Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt durch die Personen gemäß Satz 1 und 2.

(5) Studierenden im Rahmen des Kooperativen Studienmodells (KOSMO) wird die im Laufe der Studiendauer geleistete praktische Tätigkeit im Unternehmen als praktische Studienphase im Sinne von Absatz 1, Satz 1 anerkannt; die Praxisarbeit und das Kolloquium werden ohne Note als bestanden anerkannt.

(6) Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(7) Der Arbeitsaufwand für die Praxisphase entspricht 15 ECTS-Punkten (Praxisarbeit 12 ECTS, Kolloquium zur Praxisarbeit 3 ECTS). Sowohl die Praxisarbeit als auch das Kolloquium müssen jeweils mit 4,0 bewertet sein, damit die Praxisphase als bestanden gewertet werden kann.

§ 13 Bachelorarbeit und Kolloquium zur Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 3 erfüllt sind.

(2) Gruppenarbeit ist für die Bachelorarbeit nicht zugelassen.

(3) Das Verfahren zur Bachelorarbeit ist in § 11 ABPO geregelt.

(4) Die Bachelorarbeit ist dreifach in gebundener Ausführung und in elektronischer Form fristgemäß im Prüfungsamt abzugeben. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(5) Das Kolloquium über die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Bachelorarbeit in einem Zeitumfang von circa 30 Minuten. Im Anschluss an den Vortrag erfolgt eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit, die in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern soll. Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt durch die Personen gemäß § 12 ABPO.

(6) Das Kolloquium soll in der Regel spätestens 6 Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen.

(7) Der Arbeitsaufwand für die die Bachelorarbeit und das Kolloquium zur Bachelorarbeit entspricht 15 ECTS-Punkten (Bachelorarbeit 12 ECTS, Kolloquium zur Bachelorarbeit 3 ECTS).

§ 14 Zeugnis, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen, sofern diese wenigstens eine Prüfungsleistung umfassen, gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage 1.

(2) Auf Antrag werden die Bewertungen zusätzlich abgelegter Prüfungen in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

§ 15 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2020 im Studiengang Leder- und Textiltechnik einschreiben.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Kunststoff-, Leder- und Textiltechnik und Chemietechnik an der Hochschule Kaiserslautern vom 15.08.2014 (Hochschulanzeiger Nr. 14 vom 29.08.2014), zuletzt geändert mit Ordnung vom 17.12.2018 (Hochschulanzeiger Nr. 47 vom 31.12.2018) außer Kraft.

(3) Studierende, die den Studiengang Kunststoff-, Leder- und Textiltechnik nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern studieren, haben bis einschließlich Wintersemester 2024/2025 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden; Studierende mit der Studienrichtung Kunststofftechnik haben diese Möglichkeit zur Beendigung ihres Studiums jedoch nur bis einschließlich Sommersemester 2023. Studierende, die den Studiengang Chemietechnik nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern studieren, haben bis einschließlich Wintersemester 2022/2023 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden; sofern nur noch die Praxisphase, die Bachelorarbeit sowie das Kolloquium über die Bachelorarbeit ausstehen, besteht diese Möglichkeit bis einschließlich Wintersemester 2023/2024. Studierende des Studiengangs Kunststoff-, Leder und Textiltechnik, können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellsten Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuellste Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist.

(4) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in die in Absatz 1 genannten Studiengänge in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Lehrangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Prüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 17 ABPO anerkannt; nicht bestandene

Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gemacht.

Pirmasens, den 07.05.2020

Prof. Dr. Ludwig Peetz
Dekan des FB Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 zur FPO Leder- und Textiltechnik:

Abkürzungen und Anmerkungen

| | |
|-----------|---|
| ECTS: | Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System |
| SWS: | Semesterwochenstunde |
| PL: | Prüfungsleistung |
| SL: | Studienleistung |
| K: | Klausur |
| M: | Mündliche Prüfung |
| H: | Hausarbeit |
| PF: | Portfolio |
| LB: | Laborbericht |
| KP: | Kombinierte Prüfung |
| LT Nr.: | Gemeinsames Modul für beide Studienrichtungen |
| LT-L Nr.: | Spezifisches Modul für die Studienrichtung Lederverarbeitung und Schuhtechnik |
| LT-T Nr.: | Spezifisches Modul für die Studienrichtung Textiltechnik |
| PA: | Praxisarbeit |
| Koll-PA: | Kolloquium über die Praxisarbeit |
| BA | Bachelorarbeit |
| Koll-BA | Kolloquium über die Bachelorarbeit |
| 1 | Gewichtung des Prüfungselements in der kombinierten Prüfung |
| 2 | Die Präsentation wird auf Englisch gehalten |
| A | Aktive Teilnahme als erforderliche Vorleistung für die Zulassung zum Laborbericht |

Module der Studienrichtung **Lederverarbeitung und Schuhtechnik**

| Modul-Nr. | Semester | Modulname | PL/SL | SWS | ECTS | Prüfungsform | Gewichtung KP gemäß ECTS | Gewichtung Gesamtnote | |
|-----------|----------|---|--|-----|------|--------------|--------------------------------|--------------------------|------|
| LT 01 | 1 | Mathematik I | PL | 6 | 6 | K | | 2,0% | |
| LT 02 | 1 | Grundlagen der Ingenieurwissenschaften | PL | 4 | 5 | K | | 2,0% | |
| LT 03 | 1 | Werkstofftechnik | PL | 4 | 5 | K | | 2,0% | |
| LT 04 | 1 | Grundlagen der allgemeinen und anorganischen Chemie | PL | 4 | 5 | K | | 2,0% | |
| LT 05 | 1 | Textile Rohstoffe | PL | 4 | 5 | K | | 2,5% | |
| LT 06 | 1 | Lederwerkstoffe | PL | 4 | 5 | K | | 2,5% | |
| LT 07 | 2 | Mathematik II | PL | 6 | 6 | K | | 2,0% | |
| LT 08 | 2 | Grundlagen der organischen Chemie | PL | 4 | 5 | K | | 2,0% | |
| LT 09 | 2 | Technische Mechanik | PL | 4 | 5 | K | | 2,0% | |
| LT 10 | 2 | Experimentelle Physik | PL | 4 | 5 | K | | 2,0% | |
| LT 11 | 2 | Grundlagen der Textil- und Lederverarbeitung | PL | 4 | 5 | K | | 2,5% | |
| LT 12 | 2 | Mikroskopie: Textil/Leder | Mikr. Mündliche Prüfung Mikr. Laborbericht ^A | PL | 4 | 5 | KP1 | $\frac{30^1}{70^1}$ | 2,5% |
| LT 13 | 3 | Polymerchemie | PL | 4 | 5 | K | | 2,0% | |
| LT 14 | 3 | Statistik | PL | 2 | 2 | K | | 1,0% | |
| LT 15 | 3 | Grundlagen der Prozessdigitalisierung | PL | 4 | 5 | K | | 2,0% | |
| LT -L01 | 3 | Grundlagen Design | PL | 4 | 5 | H | | 2,5% | |
| LT -L02 | 3 | Schuhfertigung - Grundlagen | PL | 4 | 5 | H | | 2,5% | |
| LT -L03 | 3 | Leistenentwicklung mit Praktikum | PL | 4 | 5 | H | | 2,5% | |
| LT 16 | 4 | Unternehmerische Kompetenzen und Projektmanagement | PL | 6 | 8 | PF | | 2,5% | |
| LT 17 | 4 | Praktikum zur allgemeinen Chemie | SL | 2 | 2 | LB | | 0,0% | |
| LT -L04 | 4 | Anatomie / Biomechanik 1 | PL | 4 | 5 | K | | 2,5% | |
| LT -L05 | 4 | Produktionstechnik Schuhe | PL | 4 | 5 | K | | 2,5% | |
| LT -L06 | 4 | Modelltechnik | PL | 4 | 5 | H | | 2,5% | |

| | | | | | | | | | |
|---------|---|---|--|----|---|-----|---------|---|--------|
| LT 18 | 5 | Methoden des Qualitätsmanagements | | PL | 4 | 5 | K | | 2,5% |
| LT 19 | 5 | Methodische Produktentwicklung | | PL | 4 | 5 | K | | 2,5% |
| LT 20 | 5 | Chemische Materialprüfung / Leder und Textil (CMP-LT) | CMP-LT Klausur ----- CMP-LT Laborbericht ^A | PL | 4 | 5 | KP2 | 50 ¹ ----- 50 ¹ | 3,0% |
| LT -L07 | 5 | Schuhfertigung im Praktikum | | PL | 4 | 5 | H | | 2,5% |
| LT -L08 | 5 | CAD Schuhe und Leder | | PL | 4 | 5 | H | | 2,5% |
| LT 21 | 6 | Nachhaltigkeit in der Textil- und Lederindustrie (Nach-TL) | Nach-TL Hausarbeit ----- Nach-TL Präsentation ² | PL | 4 | 5 | KP3 | 80 ¹ ----- 20 ¹ | 3,0% |
| LT -L09 | 6 | Physikalische Materialprüfung Leder & Schuhe (PMP-Leder) | PMP-Leder Klausur ----- PMP-Leder Laborbericht ^A | PL | 4 | 5 | KP2 | 50 ¹ ----- 50 ¹ | 3,0% |
| LT -L10 | 6 | Virtual Shoe Design (VSD) | VSD Hausarbeit ----- VSD Präsentation | PL | 4 | 5 | KP3 | 80 ¹ ----- 20 ¹ | 2,5% |
| LT -L11 | 6 | Methodische Prozessplanung Schuhe und Leder | | PL | 4 | 5 | K | | 3,0% |
| LT -L12 | 6 | Projektarbeit Leder (PA-L) | PA-L Hausarbeit ----- PA-L Präsentation ² | PL | 4 | 5 | KP3 | 80 ¹ ----- 20 ¹ | 3,0% |
| LT 22 | 7 | Praxisarbeit | | PL | | 12 | PA | | 9,0% |
| LT 23 | 7 | Kolloquium zur Praxisarbeit | | PL | | 3 | Koll-PA | | 3,0% |
| LT 24 | 7 | Bachelorarbeit | | PL | | 12 | BA | | 9,0% |
| LT 25 | 7 | Kolloquium zur Bachelorarbeit | | PL | | 3 | Koll-BA | | 3,0% |
| | | Wahlpflichtmodule | | SL | | 16 | | | |
| | | Gesamt | | | | 210 | | | 100,0% |

Module der Studienrichtung **Textiltechnik**

| Modul-Nr. | Semester | Modulname | PL/SL | SWS | ECTS | Prüfungsform | Gewichtung KP gemäß ECTS | Gewichtung Gesamtnote | |
|-----------|----------|---|--|-----|------|--------------|--------------------------------|------------------------------------|------|
| LT 01 | 1 | Mathematik I | PL | 6 | 6 | K | | 2,0% | |
| LT 02 | 1 | Grundlagen der Ingenieurwissenschaften | PL | 4 | 5 | K | | 2,0% | |
| LT 03 | 1 | Werkstofftechnik | PL | 4 | 5 | K | | 2,0% | |
| LT 04 | 1 | Grundlagen der allgemeinen und anorganischen Chemie | PL | 4 | 5 | K | | 2,0% | |
| LT 05 | 1 | Textile Rohstoffe | PL | 4 | 5 | K | | 2,5% | |
| LT 06 | 1 | Lederwerkstoffe | PL | 4 | 5 | K | | 2,5% | |
| LT 07 | 2 | Mathematik II | PL | 6 | 6 | K | | 2,0% | |
| LT 08 | 2 | Grundlagen der organischen Chemie | PL | 4 | 5 | K | | 2,0% | |
| LT 09 | 2 | Technische Mechanik | PL | 4 | 5 | K | | 2,0% | |
| LT 10 | 2 | Experimentelle Physik | PL | 4 | 5 | K | | 2,0% | |
| LT 11 | 2 | Grundlagen der Textil-und Lederverarbeitung | PL | 4 | 5 | K | | 2,5% | |
| LT 12 | 2 | Mikroskopie: Textil/Leder | Mikr. Mündliche Prüfung Mikr. Laborbericht ^A | PL | 4 | 5 | KP1 | 30 ¹ 70 ¹ | 2,5% |
| LT 13 | 3 | Polymerchemie | PL | 4 | 5 | K | | 2,0% | |
| LT 14 | 3 | Statistik | PL | 2 | 2 | K | | 1,0% | |
| LT 15 | 3 | Grundlagen der Prozessdigitalisierung | PL | 4 | 5 | K | | 2,0% | |
| LT -T01 | 3 | Garnerzeugung | PL | 4 | 5 | K | | 2,5% | |
| LT -T02 | 3 | Strickerei / Wirkerei I (StriWi I) | StriWi I Klausur StriWi I Laborbericht ^A | PL | 4 | 5 | KP2 | 50 ¹ 50 ¹ | 2,5% |
| LT -T03 | 3 | Veredlung 1 (Ver I) | Ver I Klausur Ver I Laborbericht ^A | PL | 4 | 5 | KP2 | 50 ¹ 50 ¹ | 2,5% |
| LT 16 | 4 | Unternehmerische Kompetenzen und Projektmanagement | PL | 6 | 8 | PF | | 2,5% | |
| LT 17 | 4 | Praktikum zur allgemeinen Chemie | SL | 2 | 2 | LB | | 0,0% | |

| | | | | | | | | | |
|---------|---|---|--|----|---|-----|-----|------------------------------------|--------|
| LT -T04 | 4 | Grundlagen der Weberei | | PL | 4 | 5 | | K | 2,5% |
| LT -T05 | 4 | CAD-Strickerei/Wirkerei II (StriWi II) | StriWi II Münd. Prüfung StriWi II Laborbericht ^A | PL | 4 | 5 | KP1 | 50 ¹ 50 ¹ | 2,5% |
| LT -T06 | 4 | Veredlung II (Ver II) | Ver II Klausur Ver II Laborbericht ^A | PL | 4 | 5 | KP2 | 50 ¹ 50 ¹ | 2,5% |
| LT 18 | 5 | Methoden des Qualitätsmanagements | | PL | 4 | 5 | | K | 2,5% |
| LT 19 | 5 | Methodische Produktentwicklung | | PL | 4 | 5 | | K | 2,5% |
| LT 20 | 5 | Chemische Materialprüfung / Leder und Textil (CMP-LT) | CMP-LT Klausur CMP-LT Laborbericht ^A | PL | 4 | 5 | KP2 | 50 ¹ 50 ¹ | 3,0% |
| LT -T07 | 5 | Physikalische Materialprüfung - Textilfasern und Garne (PMP1) | PMP 1 Münd. Prüfung PMP 1 Laborbericht ^A | PL | 4 | 5 | KP1 | 50 ¹ 50 ¹ | 2,5% |
| LT -T08 | 5 | Farbmetrik (FarbMet) | FarbMet Klausur FarbMet Laborbericht ^A | PL | 4 | 5 | KP2 | 80 ¹ 20 ¹ | 2,5% |
| LT 21 | 6 | Nachhaltigkeit in der Textil- und Lederindustrie (Nach-TL) | Nach-TL Hausarbeit Nach-TL Präsentation ² | PL | 4 | 5 | KP3 | 80 ¹ 20 ¹ | 3,0% |
| LT -T09 | 6 | Chemische Materialprüfung – Textil (CMP-T) | CMP-T Münd. Prüfung CMP-T Laborbericht ^A | PL | 4 | 5 | KP1 | 50 ¹ 50 ¹ | 3,0% |
| LT -T10 | 6 | Physikalische Materialprüfung Textilfläche (PMP 2) | PMP 2 Münd. Prüfung PMP 2 Laborbericht ^A | PL | 4 | 5 | KP1 | 50 ¹ 50 ¹ | 3,0% |
| LT -T11 | 6 | Technische Textilien / Vliesstoffe | | PL | 4 | 5 | | K | 2,5% |
| LT -L12 | 6 | Projektarbeit Textil (PA-T) | PA-T Hausarbeit PA-T Präsentation ² | PL | 4 | 5 | KP3 | 80 ¹ 20 ¹ | 3,0% |
| LT 22 | 7 | Praxisarbeit | | PL | | 12 | | PA | 9,0% |
| LT 23 | 7 | Kolloquium zur Praxisarbeit | | PL | | 3 | | Koll-PA | 3,0% |
| LT 24 | 7 | Bachelorarbeit | | PL | | 12 | | BA | 9,0% |
| LT 25 | 7 | Kolloquium zur Bachelorarbeit | | PL | | 3 | | Koll-BA | 3,0% |
| | | Wahlpflichtmodule | | SL | | 16 | | | |
| | | | Gesamt | | | 210 | | | 100,0% |